

**Informationsblatt Bauvorhaben Dritter
für Bauvorhaben und Anpflanzungen in der Nähe von
Rohrleitungen und Rohrleitungsanlagen**

1. Gesetzlicher Rahmen

Den gesetzlichen Rahmen für Bauvorhaben Dritter bilden:

- **Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen** zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, **RLG**) vom 4. Oktober 1963 (Stand am 13. Juni 2006)
- **Rohrleitungsverordnung (RLV)** vom 2. Februar 2000 (Stand am 01. Juli 2008)
- **Verordnung über Sicherheitsvorschriften** für Rohrleitungsanlagen (**RLSV**) vom 04. April 2007 (Stand am 1. Juli 2008)
- **ERI-Richtlinie 2003** - Revision 2, gültig ab 1. März 2009 (ersetzt Revision 1 vom Oktober 2005) für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar

2. Was sind Bauvorhaben Dritter?

Unter Bauvorhaben Dritter sind **alle baulichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten** im Sinne von Art. 28 RLG zu verstehen, die im Sicherheitsbereich von Erdgashochdruckleitungen liegen. Zu den Bauvorhaben zählen:

- Bau- und Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, Aufschüttungen, Unterhöhungen sowie Terrain- und erhebliche Nutzungsänderungen. Dies beinhaltet auch das Einrichten von Lagerplätzen, Belagsarbeiten sowie das Aufstellen von Materialcontainern oder sonstiger Überflurbauten (auch wenn diese nur provisorisch sind).
- Anpflanzung von stammbildenden Pflanzen
- Bau neuer Kreuzungen sowie Änderung und Verlegung bestehender Kreuzungen der Erdgasleitung mit Verkehrswegen, Leitungen, Kabeln, Gewässern usw.
- Reparaturen und sonstige Arbeiten an Werkleitungen, Drainagen, Kabeln etc.
- Sprengungen und die Erstellung von Anlagen, die Erschütterungen, elektrische, chemische oder andere Beeinflussungen erzeugen und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage oder deren Betrieb beeinträchtigen können (bis zu 200 m von der Erdgasleitung entfernt).

3. Bewilligungspflicht – Sicherheitsabstände und Schutzzonen

Die Bewilligung ist vom Gesuchsteller (Projektverfasser, Bauherr, etc.) einzuholen. Die Bewilligungspflicht gilt für Bauvorhaben im Bereich der Erdgashochdruckleitung im:

- Sicherheitsstreifen von 10 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgasleitung, sowie
- innerhalb der 30-m-Schutzzone von Nebenanlagen und Stollenportalen.

Sollten Leitungen aller Art (Werkleitungen) im Sicherheitsbereich der Erdgashochdruckleitung erstellt werden (Kreuzungen und Parallelführung), die im ursprünglichen Baugesuch nicht erwähnt wurden, muss um eine weitere Baubewilligung nachgereicht werden.

Die Rohrleitungsgesetzgebung sieht zudem weitere Sicherheitsabstände zu anderen Objekten und Anlagen vor. Diese sind im "*Merkblatt Sicherheits- und Mindestabstände zu Rohrleitungsanlagen*" dokumentiert.

4. Notwendige Unterlagen zum Baugesuch

Aus dem Baugesuch muss klar hervorgehen, WAS durch WEN geplant und gebaut wird.

Der Gesuchsteller hat dazu das "*Baugesuchsformular*" vollständig auszufüllen und die dazugehörigen **Unterlagen** einzureichen.

Zu diesen Unterlagen gehören **Pläne** (Situation, Querprofile, Detailpläne), **Beschreibungen**, Bauprogramme usw.

Die Erdgashochdruckleitung muss in den Situationsplänen in der Lage (x;y) und in den Querprofilen in der Höhe (z) genau dargestellt sein.

Das "Baugesuchsformular" sowie zugehörige Dokumente und Informationen können im Internet unter www.swissgas.ch unter *Downloads* heruntergeladen werden.

5. Einreichung der Baugesuchsunterlagen

Soweit vorhanden, kann der Gesuchsteller die Baugesuchsunterlagen bevorzugt in elektronischer Form (pdf-Dateien von Vorteil) einreichen an: baugesuch@swissgas.ch.

Das **Baugesuchsformular** mit der **Originalunterschrift** sowie die Baugesuchsunterlagen (falls nicht bereits in elektronischer Form eingereicht) sind zu senden an: SWISSGAS, Grütlstrasse 44, Postfach 2127, 8027 Zürich.

Ergänzende telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 044 288 34 00.

6. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

- Der Gesuchsteller reicht das Baugesuch direkt bei SWISSGAS ein.
- Die Bearbeitung des Baugesuches erfolgt durch die SWISSGAS. Diese leitet es mit der entsprechenden Stellungnahme an das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) zur Genehmigung weiter.
- Das Inspektorat entscheidet auf Grund der Dokumentation und der Stellungnahme von SWISSGAS.
- Für die Bearbeitung werden im Normalfall rund drei Wochen benötigt.
- Das ERI sendet die Bewilligung mit den verbindlichen Auflagen direkt an den Gesuchsteller.
- Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die Erfüllung der speziellen Auflagen und allgemeinen Bedingungen der Bewilligung.

Die **Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschrift** wird durch die Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Energie, BFE) strafrechtlich **geahndet**.

7. Ausführung des Bauvorhabens

Die Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung von Erdarbeiten vor Ort, sind in den "*Sicherheitsvorschriften für Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen insbesondere bei der Ausführung von Erdarbeiten*" dokumentiert und bei der Ausführung des Bauvorhabens bindend.

8. Gebühren des Bauvorhabens

Generell werden die Gebühren für das Bewilligungsverfahren von SWISSGAS getragen.